

Ausfertigung  
**Satzung der Gemeinde Sanitz  
über die Erhebung von Gebühren  
zur Deckung der Beiträge  
des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“  
Ribnitz-Damgarten**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), bzw. in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 u. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sanitz vom 09.09.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Sanitz ist gemäß § 2 GUVG Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten, der entsprechend des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils gültigen Fassung, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Sanitz besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Der Wirkungsbereich dieser Satzung entspricht dem Wirkungsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“, Ribnitz-Damgarten, in der Gemeinde Sanitz. Er erstreckt sich auf folgende Flächen (Gemarkungen, Fluren, Flurstücke):

|                  |  |
|------------------|--|
| Gubkow           | Flur 1, Flurstücke 50/2 bis 64/2;<br>Flur 2, Flurstücke 26 bis 147/11 und 156 bis 158;<br>Flur 3 und Flur 4 vollständig; |
| Vietow           | Flur 1, Flurstücke 61 bis 298, 301 bis 307, 310 bis 315, 317;  |
| Horst            | Flur 1, Flurstücke 32/2 bis 91, 93 bis 99, 117 bis 167/1, 173 bis 190;   |
| Reppelin         | vollständig;   |
| Wendorf          | vollständig;   |
| Neu Wendorf      | vollständig;   |
| Sanitz Dorf      | Flur 1, vollständig;<br>Flur 2, Flurstücke 1/1 bis 34/1, 199/1 bis 205/10;   |
| Sanitz Hof       | Flur 2, Flurstück 18;  |
| Klein Freienholz | vollständig;   |
| Groß Freienholz  | vollständig;   |
| Oberhof          | Flur 1, vollständig;<br>Flur 2, Flurstücke 4 bis 22, 41 bis 58, 64/1, 69, 70;  |
| Wendfeld         | Flur 1, Flurstücke 1 bis 166/4, 176 bis 218, 219/2;  |
| Teutendorf       | Flur 1, Flurstücke 4/1 bis 69, 80/1 bis 99/2, 122, 339, 340  |

(4) Die Gemeinde Sanitz hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), in der jeweils gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## § 2 Gegenstand der Gebühr

(1) Die von der Gemeinde Sanitz nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs.1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Sanitz, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde Sanitz bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Sanitz durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlage für die vom Gebührenpflichtigen zu zahlende Gebühr ist die katasterlich festgestellte bzw. entspr. Abs. (2) geschätzte bevorteilte Grundstücksfläche.

Die zu zahlende Gebühr je Grundstück bzw. Flurstück ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche bzw. Flurstücksfläche mit dem nachfolgend aufgeführten, entsprechend der Nutzungsart des Grundstücks bzw. Flurstücks festgelegten, Gebührensatz (EUR/ha).

| <u>Nutzungsart</u>                                       | Gebührensatz<br>EUR/ha |
|--|------------------------|
| <b>Betriebsflächen</b>                                   | <b>17,79</b>           |
| <b>Straßen und Wege</b>                                  | <b>17,79</b>           |
| <b>Gebäude-, Hof- und sonstige versiegelte Flächen</b>   | <b>17,79</b>           |
| <b>Schutzflächen, historische Anlagen, Friedhöfe</b>     | <b>17,79</b>           |
| <b>Sportanlagen</b>                                      | <b>17,79</b>           |
| <b>Ackerland, Grünland, Gartenland, Obstanbaufläche</b>  | <b>11,86</b>           |
| <b>Moorflächen</b>                                       | <b>11,86</b>           |
| <b>Abbauland</b>   | <b>11,86</b>           |
| <b>Grünflächen, sonstige Flächen, allgemeine Nutzung</b> | <b>11,86</b>           |

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| <b>Forst und Holzungen</b>         | <b>5,93</b> |
| <b>Naturschutzgebiet</b>           | <b>5,93</b> |
| <b>Unland</b>                      | <b>5,93</b> |
| <b>Seen und Teiche</b>             | <b>5,93</b> |
| <b>Gewässer I. und II. Ordnung</b> | <b>0,00</b> |

Im Gebührensatz sind 10% Verwaltungskosten enthalten.

(2) Soweit eine katasterliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die zuständige Fachabteilung der Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die entspr. § 3 (1) dieser Satzung zu errechnende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland, wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen).

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild im Grundbuch eingetragener Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht jährlich am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr ist entsprechend der im Gebührenbescheid getroffenen Festlegungen fällig und ist jährlich zu zahlen.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde Sanitz über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogenen Abgaben zusammengefasst werden.

(4) Die Gebühren für den WBV sind öffentliche Lasten gemäß § 7 Kommunalabgabengesetz M-V und lasten auf dem gebührenpflichtigen Grundstück entspr. § 2 dieser Satzung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und/oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2001 außer Kraft.

Sanitz, 18.09.2003

Joachim Hünecke  
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S.29) bzw. in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Sanitz, 18.09.2003

Joachim Hünecke  
Bürgermeister